

Wassersportversicherung

Kundenkreis / Zielgruppe

- Eigner privat genutzter Wassersportfahrzeuge (Segel- und Motorboote / -yachten) mit Liegeplatz in Deutschland oder im europäischen Ausland
- Gebrauch von gecharterten / geliehenen Wassersportfahrzeugen als Skipper oder Crewmitglied

Produkte

- Wassersportkasko-Versicherung
- Wassersporthaftpflicht-Versicherung Plus
- Wassersporthaftpflicht-Versicherung Standard
- Skipper- und Crew-Haftpflicht-Versicherung

Produktvorteile

- Umfassender Kaskoversicherungsschutz ohne versteckte Ausschlüsse
- Wassersporthaftpflicht-Versicherung Plus mit zahlreichen Deckungserweiterungen gegenüber marktüblichen Wassersporthaftpflicht-Versicherungen
- Einfache und verständliche Versicherungsbedingungen
- Individuell auf den Versicherungsnehmer und das zu versichernde Wassersportfahrzeug zugeschnittene Angebote

Wassersportkasko-Versicherung

1. Grundlage der Versicherung

Bedingungen für die Versicherung von Booten und Effekten (BVBE)

2. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist das aufgeführte Wassersportfahrzeug einschließlich der zum Gebrauch des Wassersportfahrzeuges notwendigen Ausrüstungsgegenstände, die fest an- oder eingebaute technische Einrichtung, Beschläge, Winden, Masten und Spieren, stehendes und laufendes Gut, Reservesegel sowie die eingebaute Motorenanlage einschließlich Getriebe, Welle und Schraube.

Versichert sind weiterhin, falls im Antrag ein separater Versicherungswert aufgegeben worden ist, der Außenbordmotor einschließlich Tank und Zubehör, das Beiboot, die Rettungsinsel, der Trailer sowie sich an Bord befindende lose nautische und technische Instrumente und Geräte.

Persönliche Effekten (Gegenstände des persönlichen Bedarfs wie z. B. Kleidungsstücke, Ölzeug, Bordwäsche, Bordgeschirr, Angel- und Tauchausrüstung, Wasserski sowie Foto- und Videoausrüstungen) mit 2% der Versicherungssumme (mind. EUR 500,-- EUR, max. EUR 3.000,--).

3. Umfang der Versicherung

Allgefahrendeckung

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen auf dem Wasser, auf dem Land, beim Anlandholen und Zuwasserlassen, während des Winterlagers, sowie während der Transporte mit geeigneten Land-, Fluss- oder Seefahrzeugen ausgesetzt sind.

Die Maschinenanlage, die elektrisch oder durch Motor betriebene Ausrüstung, die nicht fest eingebauten nautischen Instrumente, die optischen Geräte und die Effekten sind gegen benannte Gefahren versichert (Vollkaskoversicherung).

4. Geltungsbereiche

Die Versicherung gilt je nach Vereinbarung im Bereich:

Geltungsbereich I: Binnengewässer

- Der Binnengewässertarif ist beschränkt auf die Binnengewässer, Seen, Flüsse und Kanäle in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, der Schweiz und Österreich, jedoch ohne die Boddengewässer der Ostsee

Geltungsbereich II: Binnengewässer Europas, Nord- und Ostsee

- auf allen Binnengewässern Europas jedoch ohne die Binnengewässer von Albanien, Moldawien, der Ukraine, der Krim, Weißrussland, Russland und Kasachstan,
- auf der Ostsee, jedoch ohne die Hoheitsgewässer Russlands,
- auf der Nordsee, mit der Grenze von der nordschottischen Stadt Thurso entlang der Orkney- und Shetland-Inseln auf westlicher Seite (Dreimeilenzone) und weiter in gerader Linie bis zum Eingang des Trondheim-Fjords, wobei Fahrten im Trondheim-Fjord noch mitversichert sind, die Begrenzung im südlichen Teil, im Ausgang des Ärmelkanals, bildet die gerade Linie vom südenglischen Ort Land's End über den französischen Ort Ouessant und weiter bis Brest

Geltungsbereich III: Europa Mittelmeer

- Umfang des Fahrtgebietes Geltungsbereich II,
- im Mittelmeer einschließlich Dardanellen und Schwarzem Meer, jedoch ohne die Hoheitsgewässer Libanons, Syriens, der Ukraine, der Krim, Russlands und Georgiens,
- im Gebiet der Kanarische Inseln begrenzt südlich mit 25° nördlicher Breite, nördlich mit 40° nördlicher Breite, westlich mit 20° westlicher Länge, jedoch ohne die Küstengewässer Marokkos
- im Gebiet des Nordatlantiks und der Biskaya begrenzt mit nördlich 50° nördlicher Breite, südlich mit 40° nördlicher Breite und westlich mit 12° westlicher Länge im Zeitraum vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Jahres.

Urlaubsdeckung

- Eine Erweiterung der Geltungsbereiche I und II auf den Geltungsbereich III ist, nach vorheriger Anmeldung beim Versicherer, einmalig im Versicherungsjahr für einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 6 Wochen mitversichert. Für den Zeitraum der Fahrtgebietserweiterung gilt der doppelte Selbstbehalt je Schadenereignis als vereinbart.

Werden davon abweichende Fahrtgebiete benötigt, fragen Sie bitte bei uns an.

5. Wrackbeseitigungs-, Entsorgungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für das Heben, Entfernen, Entsorgen des Wracks (Wrackbeseitigungskosten) zusätzlich und bis zur Höhe der Kasko-Versicherungssumme, mindestens jedoch bis zu EUR 1.000.000,--.
Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen und der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

6. Aufwendungen

Ersetzt werden Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles.
Des Weiteren werden die vernünftigerweise aufgewendeten Kosten für Hilfeleistung und Bergung des Fahrzeuges nach einem Unfall übernommen.
Ersetzt werden auch Schleppkosten bis EUR 3.000,--, sofern durch eine technisch bedingte Manövrierunfähigkeit eine Notfallsituation entsteht.
Ferner Kosten für die Untersuchung des Unterwasserschiffes nach einer Grundberührung in Abstimmung mit dem Versicherer.
(detaillierte Beschreibungen siehe Bedingungen BVBE)

7. Versicherungswerte - FESTE TAXE -

Versicherungswert ist der Zeitwert der zu versichernden Objekte.
Abweichend davon gilt für Wassersportfahrzeuge die nicht älter als 5 Jahre sind der Neuwert als Versicherungswert.
Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer der erste Eigentümer ist und dass das Wassersportfahrzeug vom Erstkauf an ununterbrochen bei der AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland versichert ist.
Die Höhe der Versicherungssumme hat dem jeweiligen Versicherungswert zu entsprechen und gilt als "Feste Taxe" gem. § 76 VVG.
Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

8. Schadenfreiheitsrabatt / Rückstufung im Schadenfall

Dem Versicherungsnehmer kann bei nachgewiesener Erfahrung als Führer von Wassersportfahrzeugen ab Vertragsbeginn ein Schadenfreiheitsrabatt von bis zu 40 % gewährt werden. Hat der Versicherte eine Entschädigung geleistet oder Rückstellungen gebildet, so erfolgt ab nächster Hauptfälligkeit eine Rückstufung um eine Rabattklasse. Sind zwei oder mehrere Schadenfälle während des laufenden Versicherungsjahres eingetreten, so entfällt der Schadenfreiheitsrabatt ab nächster Hauptfälligkeit. Bei weiterem schadenfreien Verlauf und ununterbrochener Versicherung werden sodann nachfolgende Schadenfreiheitsrabatte gewährt, sofern das Versicherungsverhältnis fortgesetzt wird:

- 15 % nach einem schadenfreien Versicherungsjahr,
- 25 % nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren,
- 30 % nach drei schadenfreien Versicherungsjahren,
- 40 % nach vier schadenfreien Versicherungsjahren.

Der Schadenfreiheitsrabatt ist personengebunden und nicht auf fremde Personen übertragbar. Besteht der Vertrag bei der AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland mindestens 5 Jahre ununterbrochen schadenfrei, so entfällt eine Rückstufung bei einem Schadenfall.

9. Selbstbeteiligungen

Der Kunde kann zwischen Selbstbeteiligungen in verschiedener Höhe wählen. Durch die Wahl einer höheren Selbstbeteiligung lassen sich jährlich oft erhebliche Versicherungsbeiträge sparen. Die Selbstbeteiligung entfällt:

- für Aufwendungen gem. Punkt 6, bei Totalverlust, Schäden an den persönlichen Effekten, Blitzschlag, unverschuldeten Brandschäden, Schäden die in Gewahrsam eines Fuhrunternehmens / einer Spedition entstehen, Kollisionsschäden verursacht allein durch andere Fahrzeuge und Riggschäden (keine Segelschäden), sofern innerhalb der letzten zwei Jahre nachweislich durch einen Fachbetrieb ein Riggcheck durchgeführt wurde.

10. Überlassung

Das unentgeltliche Überlassen des versicherten Bootes an Verwandte und Freunde gilt beitragsfrei mitversichert.

11. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt mindestens 1 Jahr. Unterjährige Versicherungsverträge können nicht abgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Risiken

1. Boote, die bei Abschluss der Versicherung älter als 50 Jahre sind
2. Schlauchboote ohne festen Rumpf (faltbare Schlauchboote)
3. im Ausland registrierte Boote
4. gewerbliche Nutzung, Vermietung, Vercharterung
5. Eigen-, Einzelbauten, Test- und / oder Erprobungsreihen
6. Fahrzeuge, die ursprünglich nicht als Wassersportfahrzeuge für Freizeit Zwecke konstruiert oder gebaut worden sind (z.B. umgebaute Behörden- und Gewerbefahrzeuge, ehemalige Fischkutter, Barkassen)
7. Hausboote, Floating Homes
8. Jet-Ski, Wassermotorräder, Jet-Mates, Jet-Seabobs, Jet-Surfboards
9. hochwertige Holzboote von RIVA, Bösch, Frauscher, Pedrazzini
10. Motor-Rennboote
11. Segelyachten, die an internationalen Regatten, Ranglistenregatten und / oder Meisterschaften teilgenommen teilnehmen
12. Skiff-Jollen (z.B. 12-Footer, 29-er, 49-er, Laser 5000, Musto usw.) und Moth Class
13. Windsurfer
14. Eissegler, Strandsegler
15. Gulleys
16. Luftkissenboote
17. Amphibienfahrzeuge
18. U-Boote
19. Boote, deren Hauptbaustoff Ferrozement ist

Wassersporthaftpflicht-Versicherung -Standard / -Plus

1. **Grundlagen der Versicherung**
Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen Standard
und für die Plus -Deckung erweitert um die
Zusatz-Bedingungen Plus zur Wassersport-Haftpflicht-Versicherung
2. **Gegenstand der Versicherung**
Versichert ist die Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein aufgeführten Wassersportfahrzeuges zu privaten Zwecken.
Mitversichert ist die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern, Slalom Ski, Wakeboards, Kneeboards, Tubes (Herstellerezulassung für maximal zwei Personen) und Schirmdrachenfliegern, ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht der gezogenen Personen.
In der Plus-Deckung ist subsidiär auch die Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen versichert.
Auch werden bei unbeabsichtigten Auslösen von Notfallrettungsmitteln (z. B. EPIRB oder GMDSS) entstandene Such- und Hilfekosten übernommen, sofern diese nicht anderweitig erstattet werden.
3. **Mitversicherte Personen**
- der Eigner (wenn er nicht selber Versicherungsnehmer ist),
- der Skipper und die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners als Gast an Bord des Fahrzeugs befindet,
- jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs ein Beiboot des Fahrzeugs gebraucht
4. **Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
Für Haftpflichtansprüche, die nach dem Recht der USA und Kanadas geltend gemacht werden, beträgt – unabhängig vom Gerichtsstand - die Höchstersatzleistung je Schadenfall EUR 1.000.000,-- für Personen- und Sachschäden, EUR 100.000,-- für Vermögensschäden. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
5. **Vermögensschäden**
Vermögensschäden sind bis EUR 250.000,-- je Schadenereignis und bis EUR 500.000,-- je Versicherungsjahr mitversichert.
6. **Beiboot**
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen aus der Benutzung eines Beibootes ohne Antrieb bzw. mit Antrieb bis 25 PS / 18 kW.
In der Plus-Deckung sind Beiboote bis 50 PS/ 36,8 kW versichert.
7. **Mietsachschiäden**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Einstellräumen (ohne Inhalt) und Steganlagen, die zu privaten Zwecken zur Unterbringung des Fahrzeuges angemietet werden. Die Ersatzleistung beträgt maximal EUR 20.000,-- je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 40.000,-- für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.
Die Selbstbeteiligung beträgt EUR 150,-- je Mitsachschadenfall.
In der Plus-Deckung gilt die erhöhte Ersatzleistung auf EUR 200.000,-- je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 400.000,-- für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.
8. **Ansprüche mitvers. Personen (nur in der Plus-Deckung)**
Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen (auch Familienangehörige) untereinander sind mitversichert. Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche des Eigners gegen mitversicherte Personen wegen Schäden an seinem Boot, der kompletten Ausrüstung und dem Zubehör und Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern es sich um Sachschäden von weniger als EUR 250,-- handelt.
9. **Sicherheitsleistung im Ausland (nur in der Plus-Deckung)**
Mitversichert ist das Risiko der Sicherheitsleistung im Ausland bis zu einer Deckungssumme von EUR 50.000,-- je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 100.000,-- für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.
10. **Trailerhaftpflicht (nur in der Plus-Deckung)**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch eines im Antrag aufgeführten Bootsanhängers (Trailers), sofern dieser in Deutschland zugelassen ist oder ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt wird und dadurch nicht den Vorschriften des Zulassungsverfahrens unterliegt und von der Versicherungspflicht gemäß Pflichtversicherungsgesetz PflVG §2(1)6c befreit ist.

11. Forderungsausfalldeckung (nur in der Plus-Deckung)

Mitversichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadensersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Für Schäden unter EUR 2.500,-- besteht kein Versicherungsschutz.

12. Gecharterte Boote (nur in der Plus-Deckung)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten oder Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft aus dem privaten Gebrauch eines gecharterten Wassersportfahrzeuges, das von der Art her (Segel- oder Motorboot) dem versicherten Wassersportfahrzeug entspricht und höchstens eine Segelfläche von 100 qm (bei Segelbooten) oder maximal eine Motorstärke von 500 PS (bei Motorbooten) aufweist. Die Dauer der Charter darf nachweislich je Versicherungsjahr 4 Wochen nicht übersteigen, auch wenn in einem Versicherungsjahr mehrmals gechartert wird.

Schäden am gemieteten Wassersportfahrzeug sind ausgeschlossen.

13. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt mindestens 1 Jahr. Unterjährige Versicherungsverträge werden nicht abgeschlossen.

Deckungssummen in EUR

Personen- und Sachschäden pauschal
Vermögensschäden

wahlweise			
3 Mio. *	8 Mio.	10 Mio.	15 Mio.
250.000,--			

* 3 Mio Deckungssumme für italienische Gewässer nicht ausreichend

Nicht versicherbare Risiken

- Boote, die bei Abschluss der Versicherung älter als 50 Jahre sind
- im Ausland registrierte Boote
- gewerbliche Nutzung, Vermietung, Vercharterung
- Fahrzeuge, die ursprünglich nicht als Wassersportfahrzeuge für Freizeit Zwecke konstruiert oder gebaut worden sind (z.B. umgebaute Behörden- und Gewerbefahrzeuge, ehemalige Fischkutter, Barkassen)
- Hausboote, Floating Homes
- Jet-Ski, Wassermotorräder, Jet-Mates, Jet-Seabobs, Jet-Surfboards
- Motor-Rennboote
- Segelyachten, die an internationalen Regatten, Ranglistenregatten und / oder Meisterschaften teilgenommen teilnehmen
- Skiff-Jollen (z.B. 12-Footer, 29-er, 49-er, Laser 5000, Musto usw.) und Moth Class
- Windsurfer
- Eissegler, Strandsegler
- Gullets
- Luftkissenboote
- Amphibienfahrzeuge
- U-Boote
- Boote, deren Hauptbaustoff Ferrozement ist

Skipper- und Crew-Haftpflicht-Versicherung

1. **Grundlagen der Versicherung**
Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen Standard und Besondere Bedingungen Skipper- und Crew-Haftpflicht-Versicherung
2. **Gegenstand der Versicherung**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, in seiner Funktion als Skipper oder Crewmitglied, aus dem Besitz und Gebrauch eines zu privaten Zwecken gecharterten (gemieteten) oder geliehenen Wassersportfahrzeuges.
Die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern, Slalom Ski, Wakeboards, Kneeboards, Tubes (Herstellierzulassung für maximal zwei Personen) und Schirmdrachenfliegern, ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht der gezogenen Personen.
3. **Mitversicherte Personen**
Der Schiffsführer (Skipper), die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Skippers als Gast an Bord des Wassersportfahrzeuges aufhält.
Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und Haftpflichtansprüche von Familienangehörigen gegen den Versicherungsnehmer, die unter den Personenkreis der mitversicherten Personen fallen, sind mitversichert.
Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Gäste und von Gästen untereinander. Ausgeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, sofern es sich um Sachschäden von weniger als EUR 250,-- handelt.
4. **Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
Für Haftpflichtansprüche, die nach dem Recht der USA und Kanadas geltend gemacht werden, beträgt – unabhängig vom Gerichtsstand - die Höchstersatzleistung je Schadenfall EUR 1.000.000,-- für Personen- und Sachschäden, EUR 100.000,-- für Vermögensschäden. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
5. **Vermögensschäden**
Vermögensschäden sind bis EUR 250.000,-- je Schadenereignis und bis EUR 500.000,-- je Versicherungsjahr mitversichert.
6. **Beiboot**
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus der Benutzung eines Beibootes des gecharterten / geliehenen Wassersportfahrzeuges.
7. **Charterausfall**
Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder des Eigners wegen des Verlustes von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen bis zu einem Betrag von maximal EUR 20.000,-- , entstanden durch einen durch den Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Personen verursachten Schaden an der gecharterten Yacht.
8. **Schäden an dem gecharterten / geliehenen Wassersportfahrzeug**
Schäden an dem gecharterten / geliehenen Wassersportfahrzeug sind mitversichert, sofern diese aus grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen resultieren. Die Deckungssumme beträgt EUR 500.000,-- je Schadenereignis und Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt EUR 2.500,-- pro Versicherungsfall zuzüglich zu der mit dem Vercharterer vereinbarten Kautions.
9. **Sicherheitsleistung im Ausland**
Mitversichert ist das Risiko der Sicherheitsleistung im Ausland bis zu einer Deckungssumme von EUR 50.000,-- je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 100.000,-- für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.
10. **Dauer eines Törns (Reise)**
Die Dauer sowie die Anzahl der Törns (Reisen) pro Versicherungsjahr sind nicht begrenzt.
11. **Laufzeit des Vertrages**
Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt mindestens 1 Jahr. Unterjährige Versicherungsverträge werden nicht abgeschlossen.

Deckungssummen in EUR

Personen- und Sachschäden pauschal
Vermögensschäden

wahlweise	
5 Mio.	10 Mio.
250.000,--	

Nicht versicherbare Risiken

1. Charterung von Wassersportfahrzeugen zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken
2. Charterung von Wassersportfahrzeugen, die an Regatten, deren Vorbereitungs- und Übungsfahrten teilnehmen
3. Charterung von Motorrennbooten
4. Charterung von Windsurfgeräten